

SPORT- UND SPIELVEREIN

SSV DHÜNN e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Sport- und Spielverein Dhünn e.V." mit Sitz in Wermelskirchen-Dhünn. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Jedes Mitglied einer Abteilung des Vereins ist Mitglied des Hauptvereins.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. jugendlichen Mitgliedern,
3. passiven Mitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern.

Die Mitglieder zu 1., 3. und 4. besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht, soweit sie die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge entrichtet haben.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der rückständige Beitrag wird dann sofort in einer Summe fällig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge oder Zuwendungen aufgebracht.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Für die verschiedenen Abteilungen des Vereins gelten verschiedene Beiträge, die alle an den Hauptverein zu zahlen sind. Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen des Vereins werden die für die jeweiligen Abteilungen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge aufeinander angerechnet.

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zum 30.03. bzw. 30.09. eines jeden Geschäftsjahres oder in einer Summe zu entrichten. Bei mehr als einmonatigem Rückstand erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beiträge der passiven Mitglieder können nach freiem Ermessen entrichtet werden.

In besonders begründeten Fällen ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, den Beitrag anzusetzen, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Höhe des Anteils der einzelnen Abteilungen an den Einnahmen des Vereins. Dabei ist der Aufwand für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes jeder Abteilung zu berücksichtigen.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge beschließen.

§ 7 Organe und Vertretung

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Presse, Verbände, Behörden sind ausschließlich Verhandlungspartner des geschäftsführenden Vorstandes. Ausgeschlossen sind nur die reinen den Spiel- oder Übungsbetrieb betreffenden Angelegenheiten.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden des Vereins
- dem Geschäftsführer des Vereins.
- dem Kassierer des Vereins
- dem Beisitzer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die alljährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu befinden. Wird einem Mitglied diese Entlastung verweigert, so wird eine Neuwahl für die freigewordene Position erfolgen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zurücktritt oder zurückgetreten ist oder die Mitgliederversammlung trotz Entlastung Neuwahlen verlangt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann sich der geschäftsführende Vorstand bis zu der in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführenden Neuwahl durch Ernennung eines kommissarischen Mitgliedes selbst ergänzen.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstößt, durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung mit 2/3-Mehrheit beurlaubt werden, wobei der Gesamtvorstand verpflichtet ist, zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die hierüber endgültig entscheidet und gegebenenfalls eine Neuwahl vornimmt.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt darüber hinaus Aufgaben, die von Ihrer geringen Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Er unterrichtet den Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung über seine Tätigkeit.

Die Vorstände der einzelnen Abteilungen entscheiden selbst und eigenverantwortlich über Belange zur Aufrechterhaltung des jeweiligen eigenen Sportbetriebes.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem Vorsitzenden der Jugendabteilung Fußball
- dem Vorsitzenden der Seniorenabteilung Fußball
- dem Vorsitzenden der Tennisabteilung
- dem Vorsitzenden der Budoabteilung
- dem Vorsitzenden der Gymnastikabteilung.

Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen.

Die Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen sowie ihre Stellvertreter und Beisitzer werden von ihrer jeweiligen Abteilung in jährlich einzuberufenden Abteilungsversammlungen gewählt. Alle Abteilungen des Vereins geben sich eine Satzung, die die Einzelheiten näher regelt.

Jede Abteilung ist innerhalb des Vereins finanziell selbstständig und kann außer den Mitgliedsbeiträgen auch selbstständig Zuwendungen Dritter vereinnahmen.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird bis spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung
- gegebenenfalls satzungsgemäße Neuwahlen
- Verschiedenes

Die Versammlungsleitung nimmt ein Mitglied des amtierenden geschäftsführenden Vorstandes wahr.

Alle Wahlen und Abstimmungen sind öffentlich, können aber, wenn ein Mitglied dies beantragt und die Versammlung dies beschließt, auch geheim durchgeführt werden.

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, welches volljährig ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

Ein Dringlichkeitsantrag kann nur behandelt werden, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt, dass er als Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Mit Ausnahme von Ziffer 2 gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung auch die für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des Vereins sind durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und des Gesamtvorstandes. Entsprechendes gilt für die Kassen der einzelnen Abteilung. Näheres regeln jeweils die einzelnen Abteilungssatzungen.

§ 13 Ehrenmitglieder

Langjährige verdiente Mitglieder des Vereins können auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung von dieser mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Entsprechendes gilt für verdiente Gönner des Vereins.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, sofern in dieser Versammlung mindestens 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Für den Fall, dass diese Anwesenheit in der Versammlung nicht erreicht ist, ist erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist. Dabei ist ebenfalls auf den Zweck der Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wermelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung soll auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss haben. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Eventuell bestehende frühere Satzungen sind hiermit aufgehoben.

Die Satzung wurde am 16. Juni 2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Gerichtsstand ist Wermelskirchen.